

Rechtsanwälte VOIGT SALUS, Rankestraße 33, 10789 Berlin

Herrn Rechtsanwalt
Dipl Pol Bernd Schrader
Westfälische Str. 41
10711 Berlin

vorab per Telefax: 89 09 37 88

Ihr Zeichen: 297908 in
Ihr/e Mandant/in: Bernd F. Lunkewitz

Bitte stets angeben:

**Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Verwalter über das
Verfahren der Aufbau Verlagsgruppe GmbH ./ Bernd F. Lunkewitz**

Sehr geehrter Herr Kollege Schrader,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Rechtsanwalt Joachim M. E. Voigt-Salus als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Aufbau Liquidationsgesellschaft mbH (vormals Aufbau Verlagsgruppe GmbH) mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen beauftragt hat. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Wie Ihnen bekannt ist, hat unser Mandant die sich aus dem Eigenkapitalersatzrecht ergebenden Wirkungen, die zwischen Ihrem Mandanten, Herrn Bernd F. Lunkewitz, und Herrn Voigt-Salus streitig sind, nicht in die Vergleichslösung einfließen lassen, die in Bezug auf die gemeinsame Veräußerung des Aufbau Verlages gefunden wurde.

Die von Herrn Voigt-Salus geltend gemachten Rechtsfolgen des Eigenkapitalersatzrechtes betreffen insbesondere auch Rückgewähr- und Erstattungsansprü-

Rechtsanwältin
Kathrin Dorothea Rost

Büro Berlin
Rankestraße 33, 10789 Berlin
Tel. 030 212802-0
Fax 030 212802-22
kathrin.rost@voigtsalus.de

Sachbearbeiterin:
Frau Fenrych

Zeichen: 280/08RO06
Durchwahl: 030 212802-52
Datum: 12.05.2010

Steuernummer: 231/166/30303

JOACHIM VOIGT-SALUS¹
Insolvenzverwalter
Fachanwalt für Insolvenzrecht
OLIVER SIETZ¹
Insolvenzverwalter
Diplom-Volkswirt
ANDREAS GERNER⁴
Fachanwalt für Bau- und
Architektenrecht
DR. IRIS HENKEL⁴
Fachanwältin für Arbeitsrecht
**BEATRIX HERZOGIN VON
OLDENBURG¹**
THOMAS ELLRICH³
KATHRIN DOROTHEA ROST¹
RALF HAGE²
Insolvenzverwalter

www.voigtsalus.de
berlin@voigtsalus.de

che zugunsten der Insolvenzmasse, soweit der die Finanzierungsfolgen-Verantwortung tragende Gesellschafter nach Eintritt der wirtschaftlichen Krise, Befriedigung für seine Forderungen erlangt oder aus Mitteln der Gesellschaft befreit worden ist.

Nach unserer Ansicht bestehen gegenüber Ihrem Mandanten, Herrn Bernd F. Lunkewitz, derartige Ansprüche jedenfalls unter dem Gesichtspunkt der von der Insolvenzschriftnerin an Ihren Mandanten geleisteten Mietzahlungen für das Objekt Neue Promenade 6 in 10178 Berlin.

Konkret hat Ihr Mandant die seit Dezember 2005 bis einschließlich April 2008 gemäß § 135 InsO a.F. bzw. gemäß 30, 31 GmbHG analog (sogenannte Rechtsprechungsregeln zum Eigenkapitalersatz) erhaltenen Mietzinsen für das Objekt Neue Promenade 6 in 10178 Berlin zu erstatten, weil das Nutzungsverhältnis seit Dezember 2005 eigenkapitalersatzrechtlich verstrickt war. Der Rückzahlungsanspruch beläuft sich auf 494.446,12 € zzgl. Zinsen.

Im Einzelnen:

1. Ihr Mandant hat der Insolvenzschriftnerin mit Vertrag vom 18.09.1996, geändert durch Ergänzungsvereinbarung vom 31.01.2000 und 19.03.2001/30.03.2001, Räumlichkeiten in dem Objekt Neue Promenade 6 zur Nutzung überlassen. Die Nutzungsüberlassung stellt eine darlehensgleiche Finanzierungsleistung im Sinne des § 32 a Abs. 3 S. 1 GmbHG a.F. dar, die – mit Kriseneintritt – ebenso wie ein Gesellschafterdarlehen den Wirkungen des Eigenkapitalersatzrechtes unterfällt.
2. Zwar war Ihr Mandant zu keinem Zeitpunkt unmittelbarer Gesellschafter der Insolvenzschriftnerin, das Eigenkapitalersatzrecht gilt jedoch auch für den Gesellschafter, der etwa über eine zwischengeschaltete Gesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf die Insolvenzschriftnerin, vornehmlich aufgrund einer qualifizierten Mehrheit der Anteile oder der Stimmrechte, ausüben kann. Ihr Mandant konnte über die zwischengeschaltete BFL Beteiligungsgesellschaft mbH stets über die Geschicke der Insolvenzschriftnerin bestimmen.

3. Die Insolvenzschuldnerin ist jedenfalls mit Verkündung des Urteils des Landgerichts Frankfurt/Main am 18.11.2005 (GeschNr. 2-27 O 238/04) in eine wirtschaftliche Krise im Sinne des § 32 a Abs. 1 GmbHG a.F. geraten. Bilanziell hätte die Insolvenzschuldnerin spätestens seit diesem Zeitpunkt Rückstellungen für die im Raum stehenden, nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Insolvenztabelle angemeldeten, Ansprüche bilden müssen, was also bei sachgerechter Bilanzierung überschuldet.
4. Obwohl die Insolvenzschuldnerin ab Kriseneintritt zur unentgeltlichen Nutzung der von Ihrem Mandanten überlassenen Mieträume berechtigt war, erfolgten – bis einschließlich März 2008 – gleichwohl Mietzahlungen. Der monatliche Netto-Mietzins belief sich dabei auf 17.658,79 €, so dass sich – für 28 Monate – ein Erstattungsanspruch in Höhe von 494.446,12 € ergibt.
5. Die Rückzahlung der zwischen Juni 2007 und März 2008 geleisteten Mietzahlungen (10 Monate) kann auf § 135 Ziff. 2 InsO a.F. gestützt werden. Insoweit entstehen seit Eröffnung des Insolvenzverfahrens (01.09.2008) kraft Gesetzes Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz. Eine Berechnung der bis zum heutigen Tag aufgelaufenen Zinsen erhalten Sie anliegend.

Wir fordern Ihren Mandanten hiermit auf, den Betrag in Höhe von 494.446,12 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB aus 176.587,90 € seit dem 01.09.2008 insgesamt p.d.

512.922,71 €

spätestens bis zum

25.05.2010

auf das nachfolgend genannte Rechtsanwaltsanderkonto zu erstatten. Jeder weitere Tag ab 13.05.2010 ist mit 25,11 € zu verzinsen.

Baden-Württembergische Bank,

Kto.-Nr. 426 91 08

BLZ 600 501 01

Verwendungszweck: 280/08RO, Aufbau Verlag ./ . Lunkewitz

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



(Kathrin Dorothea Rost)
Rechtsanwältin

Anlage: wie erwähnt

Anlage

ZINSBERECHNUNG nach Bankenmethode (30 / 360 Zinstage)

Betrag	Zinsart	Zinssatz	Grenzwert	Zeitraum	Zinsbetrag
176.587,90 €	Basiszins	+5,00 %		01.09.2008 bis 12.05.2010 611 Zinstage	18.476,59 € Tageszins 25,11 €
SUMME Zinsbeträge					18.476,59 €

Summe Forderungen und Zinsbeträge 195.064,49 €